

P f l e g e g e l d r i c h t l i n i e

des Landkreises Barnim

- 1. Leistungen gem. § 27 II, 33, 39, 40 SGB VIII**
 - 1.1. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege**
 - 1.2. Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen**
 - 1.3. Barbeträge zur persönlichen Verfügung des Kindes/ Jugendlichen
(Taschengeld)**
 - 1.4. Erhöhtes Erziehungsgeld**
 - 1.5. Erhöhtes Unterhaltsgeld**
 - 1.6. Sozialpädagogisches Sonderpflegegeld**
 - 1.7. Verwandtenpflege**
 - 1.8. Kurzzeitpflege**
 - 1.9. Bereitschaftspflege**
 - 1.10. Unterbringung von minderjährigen Müttern mit Kindern**
 - 1.11. Versicherungsleistungen für Pflegepersonen**
- 2. Zusätzliche Leistungen**
 - 2.1. Erstausrüstung mit Bekleidung**
 - 2.2. Erstausrüstung Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter**
 - 2.3. Haftpflichtversicherung von Pflegekindern**

- 2.4. Unfallversicherung von Pflegekindern**
- 2.5. Krankenversicherung/ Krankenhilfe von Pflegekindern**
- 2.6. Krankheitsbedingter Ausfall einer Pflegeperson**
- 3. Sonstige Zuwendungen**
 - 3.1. Zuwendungen ohne Antragstellung**
 - 3.2. Zuwendungen mit Antragstellung**
- 4. Verselbständigung**
 - 4.1. Einmalige Leistungen**
 - 4.1.1. Übernahme der Kautionsforderungen**
 - 4.1.2. Miete, einschließlich Nebenkosten für einen Monat**
 - 4.1.3. Beihilfe zu den Kosten einer notwendigen Renovierung**
 - 4.1.4. Beihilfe zur Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung**
 - 4.2. Laufende Leistungen**
 - 4.2.1. Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes**
 - 4.2.2. Übernahme einer Heizungsbeihilfe**
- 5. Zahlungshinweise**
- 6. Inkrafttreten**

1. LEISTUNGEN GEM. § 27 II, 33, 39, 40 SGB VIII

Die Pflegegeldrichtlinie dient dem örtlich zuständigen Jugendamt, den notwendigen Unterhalt eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (nachfolgend Pflegekind genannt) nach § 39 SGB VIII bei Gewährung von Hilfen nach § 33 SGB VIII sicherzustellen und die Kosten der Erziehung zu tragen. Der § 39 SGB VIII berührt nicht die Verpflichtung vorrangiger Leistungsträger.

Der Unterhalt des Pflegekindes wird durch Pauschalbeiträge gedeckt. Er umfasst den gesamten monatlich wiederkehrenden Bedarf, z.B. Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang die Beziehungen zur Umwelt, die Teilnahme am kulturellen und sportlichen Leben und auch der besondere, bei Kindern und Jugendlichen durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingte, Bedarf (z.B. Freizeitbetätigung, Schulbedarf). Zum Bedarf des Pflegekindes gehört ebenfalls ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Die Erziehungsleistung der Pflegeeltern wird durch das Erziehungsgeld, welches sich nach der Intensität des Betreuungsbedarfs richtet (im Sinne einer Aufwandsentschädigung), gezahlt.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein erhöhtes Erziehungsgeld gezahlt werden. Bei Pflegekindern mit besonderem Unterhaltsbedarf kann ein erhöhtes Unterhaltsgeld gezahlt werden. Über die Notwendigkeit ist im Hilfeplanverfahren zu entscheiden.

1.1. HÖHE DES PFLEGESELDES BEI VOLLZEITPFLEGE

Altersstufe	Alter	Unterhalt in €	Erziehungs- geld in €	gesamt in €
I	0 – vollendetem 6. Lebensjahr	426,00	220,00	646,00
II	vollendetes 6. Lebensjahr bis vollendetes 12. Lebensjahr	492,00	220,00	712,00
III	vollendetes 12. Lebensjahr bis vollendetes 18. Lebensjahr	565,00	220,00	785,00

Ist ein Pflegeverhältnis für eine Dauer von mehr als 3 Monaten geplant, so beziehen die Pflegepersonen das monatliche Kindergeld. Die Antragstellung erfolgt durch die Pflegepersonen bei der zuständigen Familienkasse.

Nach § 39 VI SGB VIII wird das Pflegekind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt.

Das heißt: Ist das Pflegekind das älteste oder einzige Kind in der Pflegefamilie, wird der Unterhaltsbetrag des Pflegegeldes um gegenwärtig 82,00 Euro gemindert. Sofern das Pflegekind das 2. oder nachfolgende Kind ist, wird der Unterhaltsbetrag des Pflegegeldes um gegenwärtig 41,00 Euro gemindert (Bei Veränderungen zur Höhe der Kindergeldzahlung erfolgt eine Anpassung.).

Änderungen in den finanziellen Verhältnissen des Pflegekindes (z.B. Bezug von Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB, Ausbildungsgeld, Rente) sind dem Jugendamt mit den jeweiligen Nachweisen unverzüglich mitzuteilen. Nach § 93 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag erhoben.

1.2. VERPFLEGUNGSGELD BEI BEURLAUBUNGEN

Für Tage, die das Kind in der Herkunftsfamilie verbringt, ist ein Verpflegungsgeld in Höhe von 1/60 des Unterhaltsgeldes, inklusive eines eventuell erhöhten Unterhaltsgeldes, von der Pflegeperson an die Herkunftsfamilie zu entrichten. Das Erziehungsgeld ist nicht zu kürzen.

Altersstufe	Alter	Unterhalt in €	1/60 des Unterhalts- geldes pro Tag in €	1/60 des erhöhten Unterhalts- geldes pro Tag in €
I	0 – vollendetem 7. Lebensjahr	426,00	7,10	1,67
II	vollendetes 7. Lebensjahr bis vollendetes 14. Lebensjahr	492,00	8,20	1,67
III	vollendetes 14. Lebensjahr bis vollendetes 18. Lebensjahr	565,00	9,42	1,67

1.3. BARBETRÄGE ZUR PERSÖNLICHEN VERFÜGUNG DES KINDES/ JUGENDLICHEN (TASCHENGELD)

Da das SGB VIII keine Beträge für die Höhe des Taschengeldes für Pflegekinder vorgibt, wird empfohlen, sich an die Beträge anzulehnen, die für Kinder und Jugendliche in Heimerziehung im LK Barnim üblich sind.

6 - 8 Jahre monatlich	9 - 10 Jahre monatlich	11 - 12 Jahre monatlich	13 – 15 Jahre monatlich	16 – 18 Jahre und darüber hinaus monatlich
6,65 €	7,70 €	10,20 €	15,30 €	25,60 €

1.4. ERHÖHTES ERZIEHUNGSGELD

Der erhöhte Betreuungsaufwand durch Pflegeeltern ist im Hilfeplanverfahren festzustellen. Für Pflegekinder mit einem erhöhten pädagogischen und/ oder therapeutischen Betreuungsbedarf erfolgt die Zahlung eines erhöhten Erziehungsgeldes. Die Feststellung ist durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend den Standards der heilpädagogischen Vollzeitpflege des LK Barnim vorzunehmen. Neben dem Nachweis einer (drohenden) Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit nach den Kriterien des § 35a SGB VIII, §§ 53, 54 SGB XII, § 15 SGB XI oder dem Besitz eines Schwerbehindertenausweises ist der erhöhte Erziehungsbedarf darzulegen.

Wird das Pflegeverhältnis nach Vollendung des 12. Lebensjahres des Pflegekindes begründet, ist ebenfalls das erhöhte Erziehungsgeld zu gewähren.

1.5. ERHÖHTES UNTERHALTSGELD

Der Bedarf eines erhöhten Unterhaltsgeldes ist ebenfalls im Hilfeplanverfahren festzustellen. Dieser kann vorliegen, wenn der monatlich wiederkehrende Bedarf durch den Pauschalbetrag nicht ausreichend abgedeckt ist, z.B. bei Bettnässern, Allergikern, schwerwiegenden chronischen Erkrankungen und körperlichen Behinderungen.

Leistungen der Pflegekasse, Krankenkasse oder anderer Leistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Altersstufe	Alter	erhöhtes Unterhaltsgeld	erhöhtes Erziehungsgeld
I, II, III	0 - 18	100,00 €	200,00 €

Der erhöhte Unterhalts- und/ oder Erziehungsgeldbetrag kann einmalig oder zeitlich befristet gewährt werden.

1.6. SOZIALPÄDAGOGISCHES SONDERPFLEGEgeld

Der besondere Betreuungsaufwand durch sozialpädagogische Sonderpflege ist im Hilfeplanverfahren festzustellen.

Bedarf das Kind neben der Betreuung einer besonderen sozialpädagogischen Zuwendung und Unterstützung aufgrund besonderer Problemstellungen und besitzt zumindest eine der Pflegepersonen eine Ausbildung als Sozialpädagoge / in, Psychiater/-in, Psychologe /in, bzw. Erzieher/-in oder Heilerzieher/-in mit entsprechender Zusatzausbildung, ist für die zusätzliche pädagogische Leistung neben dem Erziehungsgeld ein Sonderpflegegeld zu zahlen.

Altersstufe	Alter	Sonderpflegegeld
I, II, III	0 - 18	300,00 €

1.7. VERWANDTENPFLEGE

Sind die Pflegepersonen gegenüber dem Pflegekind unterhaltspflichtig, ist der Unterhaltsanteil des Pflegegeldes angemessen zu kürzen. Zur Berechnung des Unterhaltsanteils hat die Pflegeperson ihr Einkommen nachzuweisen. Berechnungsgrundlage bilden die Unterhaltsrichtlinien der jeweiligen Oberlandesgerichte.

Der Erziehungsgeldanteil des Pflegegeldes wird ohne Abzug an die Pflegeperson gezahlt.

1.8. KURZZEITPFLEGE

Bei der Pflegeart Kurzzeitpflege (Dauer bis zu 3 Monaten) wird zu dem Pflegegeld entsprechend der Vollzeitpflege bei Betreuung eines Pflegekindes monatlich zusätzlich zu den Unterhaltskosten ein Zuschuss in Höhe von 60,00 Euro pauschal gewährt.

1.9. BEREITSCHAFTSPFLEGE

Bei der Pflegeart Bereitschaftspflege wird unabhängig von der Inanspruchnahme der Pflegestelle zur sozialen Absicherung monatlich ein Freihaltgeld in Höhe von 250,00 Euro gewährt. Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle erfolgt die Pflegegeldzahlung entsprechend den Punkten dieser Richtlinie.

1.10. UNTERBRINGUNG VON MINDERJÄHRIGEN MÜTTERN MIT KINDERN

Die gemeinsame Unterbringung von minderjährigen Müttern mit ihren Kindern ist im Rahmen der vorliegenden Pflegegeldrichtlinie möglich. Bei Belegung der Pflegestelle erfolgt die Pflegegeldzahlung entsprechend den Punkten dieser Richtlinie.

1.11. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN FÜR PFLEGEPERSONEN

Nach § 39 IV SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zu übernehmen.

1) Alterssicherung:

Pflegepersonen, die sich in keinem Arbeitsrechtsverhältnis befinden und damit selbst für die eigene Alterssicherung Sorge zu tragen haben, können gegenüber dem Jugendamt schriftlich die Aufwendungen für die Alterssicherung geltend machen. Dazu ist der Versicherungsvertrag in Kopie einzureichen.

Das Jugendamt zahlt eine monatliche Pauschale in Höhe von maximal 38,50 Euro pro Pflegekind an die Pflegeperson, bei der die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

2) Unfallversicherung:

Das Jugendamt schließt für alle Pflegepersonen eine Gruppenversicherung zur Unfallversicherung ab.

Bereits bestehende Verträge von Pflegepersonen zur Unfallversicherung werden bis zum Jahresbeitrag 2012 in Höhe des Betrages für eine Person zur Gruppenversicherung des Jugendamtes Barnim übernommen.

Die Unfallversicherung wird für eine Pflegeperson, unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder, erstattet.

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

2.1. ERSTAUSSTATTUNG MIT BEKLEIDUNG

Vor bzw. mit der Aufnahme ist durch den / die fallführende/ n Sozialarbeiter/ in des Jugendamtes zu prüfen, inwieweit das Pflegekind mit ausreichender (alters- und witterungsgerechter) Bekleidung an die Pflegefamilie übergeben wurde.

Ist dies nicht gewährleistet, kann auf Antrag der Pflegefamilie ein Zuschuss zur Erstaussstattung für Bekleidung in Höhe bis zu 155,00 Euro gewährt werden.

2.2. ERSTAUSSTATTUNG EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE UND VERBRAUCHSGÜTER

Das Jugendamt stellt den Pflegepersonen auf Antrag für das aufzunehmende Pflegekind Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter bis in Höhe von 1200,00 Euro bereit. Entstehende Versand- oder Transportkosten sind in dem gewährten Betrag enthalten.

Zur Erstaussstattung einer Pflegestelle gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes und sonstige Einrichtungsgegenstände, die den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Erstaussstattung mit neuen Einrichtungsgegenständen. Die Zuweisung von Gebrauchtmöbeln ist zulässig.

Die Erstausrüstung einer Pflegestelle erfolgt bei Bedarf einmalig. Im besonderen Bedarfsfall sind Ersatzausstattungen zulässig. Die Erst- und Ersatzausstattung ist Eigentum des Jugendamtes Barnim. Einzelheiten regelt der zwischen der Pflegestelle und dem Jugendamt Barnim abzuschließende Mobiliarvertrag. Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses ist die Erst- bzw. Ersatzausstattung an das Jugendamt Barnim zurückzugeben oder kann von den Pflegeeltern unter Berücksichtigung einer Linearabschreibung von 20% pro Jahr erworben werden.

Zur Erstausrüstung/ Einrichtungsgegenstände/ Verbrauchsgüter können unter anderem gehören:

In der Altersstufe 0-5 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände:
 - Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitz, Lampe
- Verbrauchsgüter:
 - Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielmaterial

In der Altersstufe 6-18 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände:
 - Bett/ Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz,
- Verbrauchsgüter:
 - Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial

2.3. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON PFLEGEKINDERN

Mit Beginn der Vollzeitpflege ist durch die Pflegeperson(en) für eine Haftpflichtversicherung des Kindes, die Schäden Dritten gegenüber absichert, zu sorgen. Ein entsprechender Nachweis ist innerhalb von 4 Wochen beim Jugendamt einzureichen.

Zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen, die

- das Pflegekind gegenüber seinen Pflegepersonen hat,
- die Pflegepersonen gegen das Pflegekind haben,

hat das Jugendamt Barnim eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, wenn es sich bei der/ den Pflegeperson(en) um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad handelt.

2.4. UNFALLVERSICHERUNG VON PFLEGEKINDERN

Das Pflegekind ist ab der Aufnahme über eine Gruppenunfallversicherung durch das Jugendamt abgesichert.

2.5. KRANKENVERSICHERUNG/ KRANKENHILFE VON PFLEGEKINDERN

Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung der Eltern, Stief-, Groß- bzw. Pflegeeltern gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind auf Antrag der Pflegepersonen zu übernehmen.

Grundlage dafür ist § 40 SGB VIII. Für den Umfang der Hilfe gelten entsprechend die §§ 47 – 52 SGB XII.

2.6. KRANKHEITSBEDINGTER AUSFALL EINER PFLEGEPERSON

Bei Ausfall einer Pflegeperson und der damit nicht mehr abgesicherten Betreuung und Versorgung des Pflegekindes kann beim Jugendamt eine befristete Hilfe bzw. Unterstützung beantragt werden. Hierbei sind Leistungen anderer Träger wie Krankenkasse, Pflegekasse vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. SONSTIGE ZUWENDUNGEN

Sonstige Zuwendungen an den Leistungsberechtigten im Sinne dieser Richtlinie sind einzelfallbezogene Leistungen zum Lebensunterhalt bei Gewährung einer Hilfe nach §§ 33 oder 41 SGB VIII, die nicht mit dem Pflegegeld abgegolten sind.

3.1. ZUWENDUNGEN OHNE ANTRAGSTELLUNG

Für folgende Zuwendungen wird ohne Antrag eine monatliche Pauschale von 30,00 Euro gewährt:

Zuwendung	monatliche Kosten/ Euro	jährliche Kosten/Euro
Geburtstagsgeld		26
Weihnachtsgeld		26
Urlaubsbeihilfe		205
Klassenfahrt/ Ferienfahrt		103
		gesamt: 360:12 Monate = 30,00 Euro monatlich

3.1. ZUWENDUNGEN MIT ANTRAGSTELLUNG

Zuwendung	Kosten in Euro
Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe bzw. gleichwertige Anlässe (Vorbereitung, Gebühren, Feierstunde, Geschenk und angemessene Kleidung)	bis zu 200
Einschulung (Schulmappe, Schultüte mit Inhalt, angemessene Kleidung)	bis zu 200
Erstausstattungsbeihilfe bei Aufnahme einer Lehr- oder Fachschulausbildung bzw. Studium (Kosten, die in Verbindung mit der Aufnahme entstehen, z.B. Berufsbekleidung/-material)	Einzelfallentscheidung
Nachhilfeunterricht zur Erreichung des Klassenziels	Einzelfallentscheidung, Fördermöglichkeiten der Schule sind vorrangig zu prüfen

Fahrtkosten für Verwandtenbesuche (Pflegekinder und bei Vorliegen der Voraussetzungen leibliche Eltern bzw. enge Bezugspersonen)	Einzelfallentscheidung mit Festlegungen im Hilfeplan, im Regelfall sind zwei Besuche monatlich anzusetzen
Schulgeld bei Vorliegen zwingender pädagogischer Gründe	Einzelfallprüfung mit Festlegungen im Hilfeplan
Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte/ Hort	entspr. Gebührenbescheid
Sonstiges	Einzelfallentscheidung

Zuwendungen mit Antragstellung sind vor der entstehenden Aufwendung rechtzeitig zu beantragen. Ein Nachweis (z.B. Rechnungen, Belege, Quittungen, Verträge) sind mit der Antragstellung einzureichen bzw. unverzüglich beim Jugendamt nachzureichen.

4. VERSELBSTÄNDIGUNG

4.1. EINMALIGE LEISTUNGEN

Bei Hilfestellung nach § 41 i.V.m. § 39 SGB VIII nach Beendigung einer Maßnahme nach § 33 SGB VIII kann auf Antrag bei Entlassung in eigenen Wohnraum eine einmalige Beihilfe gewährt werden.

Zu den erstattungsfähigen Leistungen gehören:

- Übernahme von Kautionsforderungen,
- Miete, einschließlich Nebenkosten für einen Monat,
- Beihilfe zu den Kosten für eine notwendige Renovierung,
- Beihilfe zur Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung
- ggf. Krankenhilfe bei Hilfen nach § 35 SGB VIII bzw. nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

Gesonderte Hilfen sind bei Bedarf möglich.

Die Beihilfe soll gewährt werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und der Bedarf vor der Entlassung dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bekannt geworden ist. Die Größe und Ausstattung der anzumietenden Wohnung richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, sowie den ortsüblichen Mieten.

4.1.1. ÜBERNAHME DER KAUTIONSFORDERUNGEN

Die Kosten für eine unumgängliche Kautionssumme werden in Höhe von bis zu drei Monatsmieten übernommen. Nach § 550 b BGB gehören Nebenkosten (z.B. Heizung, Energie), die gesondert abgerechnet werden, nicht zu der Kautionssumme.

Die Kautionssumme wird als Darlehen gewährt. Die Art der Rückzahlung des Darlehens ist zu vereinbaren.

Ist von vornherein abzusehen, dass der Leistungsberechtigte ein Darlehen nicht zurückzahlen kann, ist eine Vereinbarung mit dem Vermieter abzuschließen.

Darin soll festgeschrieben sein, dass nach § 550 b BGB die anfallenden Zinsen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gutgeschrieben werden und im Fall der Kautionsrückzahlungspflicht Zahlungsempfänger der Mietkaution ebenfalls der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist.

4.1.2. MIETE, EINSCHLIEßLICH NEBENKOSTEN FÜR EINEN MONAT

Die Miete, einschließlich der Nebenkosten wird nur für den ersten Monat, in dem das Mietsverhältnis beginnt und bis zum Ende diesen Monats übernommen, sofern sich der Leistungsberechtigte noch in der Pflegefamilie befindet.

4.1.3. BEIHILFE ZU DEN KOSTEN EINER NOTWENDIGEN RENOVIERUNG

Über die Art und den Umfang der notwendigen Renovierung entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe.

Eine einmalige Beihilfe kann auf Antrag bis zu 155 € gewährt werden.

4.1.4. BEIHILFE ZUR BESCHAFFUNG VON NOTWENDIGEM MOBILIAR UND HAUSRAT ZUR ERSTAUSSTATTUNG

Für die Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstaussstattung (einschließlich Transport) kann auf Antrag eine einmalige Beihilfe von bis zu 1.400 € gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Einzelfall und ist anteilig zu kürzen, wenn:

- der Hilfeempfänger bereits Mobiliar und Hausrat besitzt,
- weitere Personen den Wohnraum bewohnen.

Die eigenen Ersparnisse und/ oder die monatlichen Einkünfte des Hilfeempfängers sind vorrangig einzusetzen.

Der Freibetrag der eigenen Ersparnisse wird auf 1.000 € festgesetzt.

Eine Anrechnung der eigenen Einkünfte erfolgt unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen über den Betrag nach dem monatlichen Regelsatz des SGB II.

4.2. LAUFENDE LEISTUNGEN

Als laufende Leistungen können gewährt werden:

- Aufwendungen zu Sicherung des Lebensunterhaltes,
- Übernahme Heizungsbeihilfe,
- ggf. Krankenhilfe bei Hilfen nach § 35 SGB VIII bzw. nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

4.2.1. AUFWENDUNGEN ZUR SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTES

Zur Sicherung der laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt nach § 41 i.V.m. § 39 SGB VIII kann bei gleichzeitiger Gewährung von Hilfe nach § 35 SGB VIII Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend der Regelsätze nach dem SGB II gewährt werden.

Der Betrag zwischen dem Rechtsanspruch an anrechenbaren und tatsächlichen Einkünften wird dabei als zinsloses Darlehen gewährt und ist unverzüglich nach Zahlungseingang beim Leistungsberechtigten als Rückzahlung fällig.

4.2.2. ÜBERNAHME EINER HEIZUNGSBEIHILFE

Die Beihilfegewährung unterliegt der Bedingung, dass die Heizkosten nicht Bestandteil der Mietnebenkosten sind. Die Beihilfe kann für die Heizperiode Oktober bis April gewährt werden. Anteilige Bewilligungen sind mit 1/7 je Monat zu berücksichtigen. Die Höhe der Beihilfe ermittelt sich aus der Wohnfläche und aus der Heizungsart entsprechend den Richtwerten nach dem SGB II.

Gesonderte Beihilfen sind bei Bedarf möglich.

Erstausstattung Mobiliar/ Hausrat	1.400 €
Kautionsforderungen	Siehe 4.1.1
Miete einschließlich Nebenkosten für 1 Monat	Siehe 4.1.2
Renovierungskosten	155 €
Heizungskosten	Siehe 4.2.2
Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	Siehe 4.2.1
Krankenhilfe	wird gewährt bei Hilfen nach §§ 35 bzw. 35a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII

5. ZAHLUNGSHINWEISE

Das Pflegegeld ist im Voraus für den laufenden Monat zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Kalendermonats, so sind die materiellen Aufwendungen und das Erziehungsgeld anteilig entsprechend den Kalendertagen zu zahlen.

Bei Abbruch des Pflegeverhältnisses wird das Pflegegeld entsprechend der tatsächlichen Belegung anteilig zurück gefordert.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichen einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderung eintritt.

6. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.05.2010 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie (Drucksache-Nr. KT: II-51-42/00 und II-51-41/00) aufgehoben.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 28.04.2010

In Vertretung

gez. Carsten Bockhardt
1. Beigeordneter